

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Wald Nr. 01/2024

Gebührentarif des Bundesamtes für Wald für Tätigkeiten nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz (Holzhandelsüberwachungsgesetz-Gebührentarif 2024)

Aufgrund des § 3 Abs. 6 BFW-Gesetz (BFWG), BGBl. I Nr. 83/2004 idgF und § 13 Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013 idgF wird nach Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühr für die Standarderledigung Anerkennung/Nichtanerkennung einer FLEGT-Genehmigung des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 1 lit. a HolzHÜG beträgt pro FLEGT-Genehmigung € 122,60. Im Gebührenbescheid und in der Anlage wird diese Gebühr als Tarifpost (TP) 1 angeführt.

(2) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 1 lit. b HolzHÜG im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß §§ 5 bis 8 HolzHÜG stellen einen Mehraufwand dar. Dieser Mehraufwand wird nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet, wobei die zu entrichtende Gebühr pro Einheit (= angefangene halbe Stunde) mittels der Tarifpost (TP) 2 berechnet wird. Die Kosten für den gesamten Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald in diesem Zusammenhang entstanden ist (zuzüglich etwaiger Reisekosten), werden dem Einführer mittels Bescheid vorgeschrieben, sofern diese Kosten nicht schon sonst von diesem ersetzt wurden. Die zusätzlich vorzuschreibenden Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen.

(3) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 1 lit. c HolzHÜG, die im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten Rechtsakte zu entrichten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet: Dies inkludiert sowohl den gesamten Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald im Rahmen der Kontrolle entstanden ist und der mittels Tarifpost (TP) 3.1 der Anlage dieses Gebührentarifes berechnet wird sowie etwaige Reisekosten. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen. Diese Gebühren werden in der Anzeige geltend gemacht und sind dem Beschuldigten von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis zur direkten Entrichtung an das Bundesamt für Wald vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 2 HolzHÜG, die im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten Rechtsakte zu entrichten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet: Dies inkludiert sowohl den gesamten Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald im Rahmen der Kontrolle entstanden ist und der mittels Tarifpost (TP) 3.2 der Anlage dieses Gebührentarifes berechnet wird sowie etwaige Reisekosten, als auch die Kosten nach § 6 Abs. 2 HolzHÜG, außer in den Fällen von § 9 Abs. 2 HolzHÜG. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen. Diese Gebühren werden in der Anzeige geltend gemacht und sind dem Beschuldigten von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis zur direkten Entrichtung an das Bundesamt für Wald vorzuschreiben.

(5) Im Rahmen einer physischen Kontrolle eines Containers ist vor dem Öffnen des Containers aus arbeitsmedizinischen Gründen eine Restgasmessung durchzuführen. Auf Wunsch des Anmelders bzw. Einführers oder in begründeten Verdachtsfällen, wenn vom Anmelder bzw. Einführer eine Restgasmessung durch ein beauftragtes, autorisiertes Organ nicht mittels Messprotokollen nachgewiesen werden kann, wird die Messung von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald durchgeführt. In diesem Fall hat der Anmelder bzw. Einführer eine Gebühr von € 52,50 pro Container zu entrichten, die im Gebührenbescheid und in der Anlage als Tarifpost (TP) 4 angeführt ist.

(6) Werden die vorgeschriebenen Gebühren nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung). Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine 2. Mahnung mit Vorschreibung von Mahnkosten gemäß Tarifpost (TP) 5. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Cent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(8) Gebühren für Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(9) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Wald heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(10) Die Gebühren sind Einnahmen des Forschungszentrums.

§ 2. Der Gebührentarif tritt mit 01.04.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs tritt der Holzhandelsüberwachungsgesetz-Gebührentarif 2023 außer Kraft.

Der Direktor des Bundesamtes für Wald:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer

Anlage

Gebühren anlässlich der Vollziehung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Gebühr [€]	Einheit
1	Standarderledigung Anerkennung/Nichtanerkennung einer FLEGT-Genehmigung	122,60	Je Ladung
2	Mehraufwand bei Maßnahmen gemäß § 6 HolzHÜG (Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung) sowie für damit verbundene Maßnahmen gemäß §§ 5,7 und 8 HolzHÜG im Rahmen einer FLEGT-Kontrolle	45,80	Je angefangener halber Stunde
3.1	Gebühren im Falle von Zuwiderhandlungen gem. § 13 Z 1 HolzHÜG sowie für damit verbundene Maßnahmen gemäß §§ 5,7 und 8 HolzHÜG	45,80	Je angefangener halber Stunde
3.2	Gebühren im Falle von Zuwiderhandlungen gem. § 13 Z 2 HolzHÜG	45,80	Je angefangener halber Stunde
4	Durchführung einer Restgasmessung von begasten Containern, die gemäß HolzHÜG zu überprüfen sind, auf Wunsch des Anmelders bzw. Einführers oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmelder bzw. Einführer beauftragtes autorisiertes Organ	52,50	Pauschal- gebühr je Container
5	Mahnkosten	13,70	Je Mahnung
6	Fotokopien je Seite € 0,20; pro Auftrag, jedoch mindestens	1,50	Je Auftrag
7	Verpackungs- und Versandkosten: Kostendeckung, jedoch mindestens	2,00	Je Auftrag